

## **REGELUNG VOM 18. JUNI 2003 ÜBER DIE GEMEINSAME AUSÜBUNG DES ANWALTSBERUFES**

### **ARTIKEL 1**

Jeder Rechtsanwalt kann sich mit einem oder mit mehreren Rechtsanwälten seiner Anwaltschaft oder anderer Anwaltschaften in einer Vereinigung oder Gruppierung zusammenschließen.

Kein Rechtsanwalt darf jedoch Mitglied mehr als einer Vereinigung oder Gruppierung mit dem Ziel der gemeinsamen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sein, wobei diese jedoch zu einem breiteren Gebilde gehören darf.

### **ARTIKEL 2**

Jeder Anwalt darf mit einem oder mit mehreren Rechtsanwälten seiner Anwaltschaft oder anderer Anwaltschaften zusammenarbeiten.

### **ARTIKEL 3**

Die Rechtsanwälte, die ihre Aktivitäten ausüben, indem sie dieselbe Organisation oder materielle Struktur nutzen, zum Beispiel den gemeinsamen Zugang zu den Räumlichkeiten, oder deren Namen auf einem selben Briefkopf steht, unterliegen unter sich denselben Regeln des Interessenkonflikts und der Unvereinbarkeit, wie diese für den individuell arbeitenden Rechtsanwalt gelten.

## **TEIL I: VEREINIGUNGEN UND GRUPPIERUNGEN**

### **ARTIKEL 4**

#### *A. Die Vereinigung*

Die Rechtsanwälte können sich vereinigen, indem sie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder eine zivile Gesellschaft unter kommerzieller Form in Sinne des Gesetzbuches der Gesellschaften gründen, mit Ausnahme der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft, oder indem sie einer solchen beitreten.

#### *B. Die Gruppierung*

Rechtsanwälte einer selben Anwaltschaft oder verschiedener Anwaltschaften, die zur Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften gehören, können sich gruppieren, um gemeinsame Dienste im Hinblick auf die Ausübung ihres Berufes mittels einer Kostenaufteilung zu organisieren, indem sie einen Gruppierungsvertrag abschließen oder einem solchen beitreten.

### **ARTIKEL 5**

Jede Kammer bestimmt die eventuelle Verpflichtung ihrer Mitglieder, ihr alle Vertrags- oder Satzungsentwürfe in Bezug auf Gruppierungen oder Gesellschaften sowie jegliche Abänderung derselben zu übermitteln oder ihre Genehmigung zu beantragen.

## ARTIKEL 6

### A. Die Vereinigung

Die Rechtsanwälte, die eine zivile Gesellschaft gründen, können dieser eine Gesellschaftsbezeichnung geben.

Die Bezeichnung aller Gesellschaften muss mit dem Vermerk "*Rechtsanwaltsvereinigung*" oder "*zivile Rechtsanwalts-gesellschaft*" sowie gegebenenfalls mit der Angabe der juristischen Form der zivilen Gesellschaft unter kommerzieller Form vervollständigt werden.

Die Gesellschaftsbezeichnung kann den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder auch ehemaliger Gesellschafter, die sich vollständig aus dem Berufsleben zurückgezogen haben oder die verstorben sind, enthalten. Wenn diese den Namen der Gesellschafter nicht enthält, so respektiert die Bezeichnung dennoch das Kriterium der Würde des Berufsstandes. Sie darf keinen Anlass zu Verwechslungen geben (z.B. mit der Bezeichnung einer anderen Anwaltskanzlei oder mit einer anderen Aktivität als dem Anwaltsberuf) noch irreführend sein (z.B. durch den Verweis auf Materien, die durch die Gesellschafter nicht bearbeitet werden).

Die anwaltschaftsübergreifenden und länderübergreifenden Vereinigungen können die bereits durch eine andere belgische oder ausländische Anwaltschaft genehmigte Bezeichnung unter Vorbehalt des Respekts der hierüber genannten Kriterien nutzen.

Die Rechtsanwälte, die eine bürgerliche Gesellschaft gründen, erstellen eine Satzung, welche die Verpflichtung enthält, die Regelungen der betreffenden Anwaltschaften sowie die vorliegende Regelung sowie auch folgende Klauseln zu beachten:

- a) Die Gesellschafter verpflichten sich, die anwendbaren Regeln in Sachen Interessenkonflikt und Unvereinbarkeiten zu beachten.
- b) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Gesellschafter geführt.
- c) Außerdem legt die Satzung die Rechte und Verpflichtungen des ehemaligen Gesellschafters oder seiner Rechtsnachfolger im Falle des Verlustes der Eigenschaft des Gesellschafters aus gleich welchem Grunde fest.
- d) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die Liquidatoren Rechtsanwälte.

### B. Die Gruppierung

Die Rechtsanwälte, die eine Gruppierung gründen, die eine eigene Bezeichnung annimmt, unterliegen den unter dem Punkt A angeführten Verpflichtungen.

## ARTIKEL 7

Die Rechtsanwälte, die eine bürgerliche Gesellschaft gründen, welche die Form einer offenen Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung annimmt, erstellen deren Satzung, die den Vorschriften des Artikels 6 entsprechen und außerdem die Klauseln enthalten oder folgenden Bedingungen entsprechen muss:

- a) Der Gesellschafter, der eine Akte bearbeitet, haftet gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft dem Kunden gegenüber.
- b) Die berufliche Haftung der Gesellschaft muss, genau so wie die der Gesellschafter, versichert sein.

## **ARTIKEL 8**

Allein die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften kann die anderen Berufe bestimmen, mit denen die Rechtsanwälte sich vereinigen oder gruppieren können.

## **ARTIKEL 9**

Unbeschadet des Artikels 458 des Gerichtsgesetzbuches bleiben die gruppierten oder in einer Gesellschaft vereinten Anwälte individuell der Disziplin der Kammer unterworfen, in deren Verzeichnis oder in deren Praktikantenliste sie eingetragen sind.

## **ARTIKEL 10**

Die Regelung vom 17. Dezember 2001 zur Anwaltskanzlei ist auf die Kanzlei der Gruppierung oder der Vereinigung anwendbar.

Der Anwalt, der zu einer Gruppierung oder einer Vereinigung gehört, darf nur eine Kanzlei am Sitz der Gruppierung oder der Vereinigung haben.

## **ARTIKEL 11**

Die Entscheidungen, die aufgrund der vorliegenden Regelung verschiedenen Kammervorständen oder Kammerpräsidenten obliegen, werden gemeinsam getroffen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten erhält die restriktivere Haltung den Vorrang.

## **ARTIKEL 12**

Die Rechtsanwälte können sich aufgrund der Bestimmungen der vorliegenden Regelung mit Rechtsanwälten der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof oder einer zur O.V.B. gehörenden Rechtsanwaltskammer vereinigen oder gruppieren. Jede Kammer bestimmt die eventuelle Verpflichtung ihrer Mitglieder, ihr alle Vertrags- oder Satzungsentwürfe in Bezug auf Gruppierungen oder Gesellschaften sowie jegliche Abänderung derselben zu übermitteln oder ihre Genehmigung zu beantragen

Die Vereinigung oder die Gruppierung mit Rechtsanwälten einer Anwaltskammer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union muss den Bedingungen der vorliegenden Regelung, den auf die ausländischen Anwälte anwendbaren deontologischen Regeln und dem Deontologiekodex der C.C.B.E. entsprechen.

Mittels vorheriger Genehmigung der Kammervorstände, von denen sie abhängen, können die Rechtsanwälte sich unter denselben Bedingungen mit einem oder mehreren Rechtsanwälten aus einem Land, das nicht Mitglied der EU ist, vereinigen oder gruppieren, sofern diese Anwälte Mitglieder einer legalen oder beruflichen Organisation sind, die durch die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften anerkannt ist.

## **TEIL II: DIE ZUSAMMENARBEIT**

### **ARTIKEL 13**

Die Zusammenarbeit geschieht im Respekt der Unabhängigkeit, durch die der Beruf sich auszeichnet, und begründet sich auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen dem Anwalt und seinem Mitarbeiter. Dieser erfüllt die vereinbarten Aufgaben gewissenhaft, mit Hingabe und Fleiß. Der Rechtsanwalt hat die Verpflichtung, seinen Mitarbeiter gerecht für

die geleisteten Dienste zu entlohnen. Er lässt ihm seinen Rat und seine Erfahrung zugute kommen.

#### **ARTIKEL 14**

Jede der Parteien im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens achtet darauf, dieses nicht unpassend und ohne ernsthafte Gründe zu beenden.

#### **ARTIKEL 15**

Der übliche Mitarbeiter eines Rechtsanwalts kann erst nach Ablauf einer angebrachten Frist ab Beendigung der Zusammenarbeit Berater eines Kunden dieses letzteren werden, es sei denn, der Rechtsanwalt, für den er aufgetreten ist, ist damit einverstanden.

Der zufällige Mitarbeiter oder der Stellvertreter kann dem *dominus litis* im Rahmen der Akte, die dieser ihm anvertraut hatte, nur mit dessen Einverständnis nachfolgen. Wenn es sich um eine andere Akte für denselben Kunden handelt, ist gegebenenfalls eine Beurteilung durch den Präsidenten notwendig.

Auf jeden Fall ist sowohl der übliche als auch der zufällige Mitarbeiter oder Stellvertreter verpflichtet, den Rechtsanwalt, für den er aufgetreten ist, zu informieren.

#### **ARTIKEL 16**

Die Streitfälle, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Teils ergeben könnten und die nicht durch den oder die Kammerpräsidenten gelöst werden können, können einer durch den oder diese letzteren bezeichneten Schiedskammer unterbreitet werden.

### **TEIL III : GEORDNETE KORRESPONDENZ**

#### **ARTIKEL 17**

Die Rechtsanwälte und die Anwaltsgesellschaften können zwischen sich und mit Mitgliedern anderer belgischer oder ausländischer Anwaltschaften eine oder mehrere privilegierte, regelmäßige und effektive Beziehungen eingehen, die als *geordnete Korrespondenz* bezeichnet werden.

#### **ARTIKEL 18**

Diese geordnete Korrespondenz beinhaltet nicht notwendigerweise eine Exklusivität und darf der freien Wahl des Kunden keinen Abbruch tun.

#### **ARTIKEL 19**

Die geordnete Korrespondenz kann auf dem Briefpapier vermerkt werden. In diesem Fall werden nur der Name und die Adresse der Korrespondenten unter den Worten "*Korrespondenz*" oder "*geregelte Korrespondenz*" angegeben.

#### **ARTIKEL 20**

Die Korrespondenten dürfen die Honorare und Kosten in Bezug auf eine Sache nur teilen, wenn sie diese Sache gemeinsam behandeln und gemeinsam die Haftung übernehmen.

## **ARTIKEL 21**

Die geordnete Korrespondenz muss Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sein, der folgendes anführt:

- a) die bevorzugten Aktivitäten oder eventuellen Spezialisierungen der Korrespondenten;
- b) die Dauer des Abkommens und die Bedingungen der Beendigung;
- c) die Modalitäten der Verteilung der Honorare und Kosten für die gemeinsam bearbeiteten Angelegenheiten.

Es wird angeraten, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Korrespondenten einem oder drei durch den oder die betreffenden Kammerpräsidenten der Parteien oder durch die Behörde, von der sie abhängen, bezeichneten Schiedsrichtern zu unterwerfen.

Der Vertrag darf eine Klausel enthalten, die ein Nachfolgerecht für den konsultierten Rechtsanwalt für den Kunden seines Korrespondenten verbietet. Er darf die Freiheit des geordneten Korrespondenten nicht einschränken, einen Kunden oder eine Akte abzulehnen und den Prozess, mit dem er alleine betraut ist, frei zu führen.

Die an einer geordneten Korrespondenz beteiligten Parteien, die diese auf ihrem Briefpapier vermerkt haben, enthalten sich jeglicher beruflicher Intervention, die gegeneinander gerichtet ist.

## **ARTIKEL 22**

Die Anzahl von Mitgliedern im Rahmen eines Vertrages der geordneten Korrespondenz muss den Anforderungen der Mäßigung entsprechen, die der Kammervorstand in jedem Fall einzeln prüfen wird.

## **ARTIKEL 23**

Die geordnete Korrespondenz kann zu einem Netz führen. Dieses kann eine Bezeichnung annehmen, die jegliche Verwechslung mit anderen Arten der gemeinsamen Ausübung des Anwaltsberufs vermeiden muss.

Die Zugehörigkeit zu einem Netz und die Bezeichnung desselben können auf dem Briefpapier vermerkt werden.

## **ARTIKEL 24**

Jede Rechtsanwaltskammer bestimmt die eventuelle Verpflichtung ihrer Mitglieder, ihr vorab alle Vertragsentwürfe für eine geordnete Korrespondenz oder ein Netz, für alle Abänderung derselben sowie des Briefpapiers, das diese anführt, zu übermitteln oder ihre vorherige Genehmigung zu beantragen

## **TEIL IV: AUFHEBUNG - INKRAFTTRETEN**

### **ARTIKEL 25**

Die vorliegende Regelung hebt die Regelung der Nationalen Anwaltskammer Belgiens vom 8. März 1990 über die gemeinsame Ausübung des Anwaltsberufs auf.

### **ARTIKEL 26**

Die vorliegende Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.